

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 10

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kosten für Pflegeheimaufenthalt

Wie Sie festgestellt haben, erfolgt in einzelnen Pflegeheimen eine «doppelte Verrechnung», wenn neben Grundtaxen und Pflegezuschlägen vom Heim auch noch eine allfällige Hilflosenentschädigung beansprucht wird. Dies empfinden Sie als willkürlich. Sie würden es begrüßen, wenn das ganze System ausgehend von der Hilflosenentschädigung neu gestaltet werden könnte, damit auch die Krankenversicherung entlastet würde.

In der ZEITLUPE 3/99, S. 42 f., habe ich mich ausführlich zur Frage der «doppelten Verrechnung» in Pflegeheimen geäussert. Auch ich erachte die in verschiedenen Gegenen noch anzutreffende Beanspruchung einer allfälligen Hilflosenentschädigung der AHV/IV (HE) als nicht mehr zeitgerecht und nicht vereinbar mit einer aufwandorientierten Tarifgestaltung. Daraus resultiert nämlich nicht nur zusätzlicher administrativer Aufwand für Heime und Versicherte, sondern es fehlt auch jegliche Motivation der Versicherten, allfällige Ansprüche auf HE anzumelden,

womit auch die erwarteten Einnahmen der Heime ausbleiben. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb zwar HE der AHV/IV, nicht aber solche der Unfall- oder Militärversicherung beansprucht werden.

Es erscheint grundsätzlich fragwürdig, wenn eine einzelne Versicherungsleistung anders behandelt wird als andere Einkommensbestandteile. Dieses Relikt aus früheren Zeiten mit einkommens- und vermögensabhängigen Taxen widerspricht auch der konsequent aufwandorientierten Tarifgestaltung, wie sie gerade auch vom KVG (Krankenversicherungsgesetz) gefordert wird. Vor allem die für HE-Ansprüche erforderliche Karezfrist, die auch beim Wechsel von mittlerer zu schwerer Hilflosigkeit zu beachten ist, führt zu unhaltbaren Ergebnissen im Einzelfall.

Ihr Vorschlag eines generellen Systemwechsels, wonach anstelle der Leistungen der Krankenversicherung die Hilflosenentschädigung generell eingesetzt werden sollte, würde eine grundsätzliche Umstrukturierung der Sozialversicherung bedingen. Allerdings ist Pflegebedürftigkeit eher bei der Krankenversicherung anzusiedeln, als bei der AHV/IV, deren primäre Aufgabe es ist, den allgemeinen Lebensbedarf der Versicherten zu gewährleisten. Auch liessen sich kaum Kosten sparen, da die HE aus Mitteln der AHV/IV finanziert werden, die selber vor grossen Finanzierungsproblemen stehen. Damit verbliebe letztlich nur eine Verlagerung von der Krankenversicherung zur AHV/IV.

Dr. iur. Rudolf Tuor

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30% ab Fr. 14.900.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne feste Kabine klein
 Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Bevorzuge ich den Sohn?

Seit einiger Zeit befasse ich mich damit, mein Haus dem Sohn zu überlassen und in eine Wohnung zu ziehen. Nun stellt sich für mich die Frage, wie teuer diese sein darf. Mein Einkommen beträgt momentan Fr. 5500.–, so hoch belaufen sich auch meine Ausgaben. Falls mein Sohn ins Haus zieht, ist er dann bevorzugt gegenüber den andern Kindern? Was, wenn eines Geld aus dem Haus will? Mein Sohn will bestimmt nicht mehr als den jetzigen Hypozins bezahlen.

Wie hoch Ihr zukünftiger Mietzins sein darf, lässt sich anhand eines Budgets bestimmen. Gehen Ihre Ausgaben just auf mit dem Einkommen, ist die Höchstmiete wohl gegeben. Mehr als der jetzige Zins, Nebenkosten inbegriffen, liegt nur dann drin, wenn Sie anderswo einsparen können oder wollen. Möchten Sie in vier Jahren nicht wieder zügeln, rechnen Sie besser heute schon aus, wie hoch Ihr Einkommen dann sein wird. Ist es um einiges niedriger, sollte die Miete möglichst immer noch passen. Es sei denn, Sie zehren von Ihrem Vermögen, das je nach Miete mehr oder weniger aufgebraucht sein wird.

Auf welche Weise wollen Sie Ihrem Sohn das Haus überlassen? Vermieten Sie es

ihm zum Hypothekarzins? So wäre diese Liegenschaft weiterhin Ihr Eigentum und würde bei Ihrem Tod in die Erbmasse fallen. Ihr Sohn müsste seine Geschwister dann auszahlen, allenfalls die Hypothek erhöhen. Ob er das kann und will, müssen Sie ihn fragen. Und ob Sie es vermögen, ihm das Haus so billig zu vermieten, bestimmt ihr Budget!

Verkaufen Sie ihm das doppelt so hoch geschätzte Haus zur jetzigen Hypothek, würden Ihre andern Kinder benachteiligt. Sie selber jedoch auch: Sie hätten gar nichts von Ihrem Eigentum, das Sie (und ihr Mann?) sich in vermutlich vielen Jahren erarbeitet haben. Und das auch eine Art von Altersvorsorge ist! Der einzige Nutzniesser wäre Ihr Sohn.

Ist das Haus Ihr alleiniges Eigentum, können Sie darüber nach Ihrem Gutdünken verfügen und keines der Kinder hat das Recht, von irgendjemandem Geld zu verlangen. Später, bei der Erbteilung, kann es jedoch bei einseitiger Bevorzugung eines Kindes zu den grössten Familienkrächen kommen. Ob Sie das wollen?

Ich rate Ihnen, eine Anwältin oder einen Notar beizuziehen, die oder der Sie in dieser Angelegenheit beraten wird. Anschliessend besprechen Sie die vorgeschlagene Lösung mit allen Kindern.

Zahnbehandlungen

Prothesen und Implantate in Ungarn

Bis 80% günstiger.

Schriftliche Garantie.

Privat-Praxis

mit hohem Standard.

CH-Reisebetreuung.

Wöchentliche Fahrten.

Vor- und Nachbehandlungsmöglichkeit in der Schweiz.

Seit 9 Jahren beste Referenzen.

Gratis-Broschüre.

F. Oswald Consulting

Telefon 071 951 02 72

Guter Rat ist teuer

Vor bald 15 Jahren kauften unser Sohn und seine Frau ein Einfamilienhaus. Zur Finanzierung gaben wir ihnen gemeinsam als 2. Hypothek ein zinsfreies Darlehen. Trotz der Kinder lebt nun das Ehepaar getrennt, und es sieht nicht aus, als ob unser Sohn wieder zur Familie zurückkehrt. Wir stellen uns ernsthaft die Frage, wie es mit der Hypothek weitergehen soll. Das Darlehen gaben wir doch wegen unserem Sohn, der aber nicht mehr im Haus wohnen darf. Da sind aber noch die Kinder. Sollen wir kündigen? Ein guter Rat wird wohl sehr schwierig sein, wir zählen jedoch auf Ihre langjährige Erfahrung. Ist es, frage ich mich, in der heutigen Zeit, in der eine Trennung bald der Normalfall ist, noch sinnvoll, Immobilien gemeinsam zu erwerben? Ich werde mich jedenfalls hüten, je wieder einer Gemeinschaft ein Darlehen zu gewähren.

Ja, hinterher ist man immer gescheiter. Das Problem mit dem Darlehen wäre leichter zu lösen, hätten Sie es nur Ihrem Sohn gegeben. Das Wohneigentum als Familienwohnsitz gehört, wenn gemeinsam erarbeitet, so oder so beiden Ehepartnern.

Ihren Gewissenskonflikt kann ich gut verstehen, aber leider nicht lösen. Meine langjährige Erfahrung nützt hier wenig – ein jedes Familienschicksal hat seine eigene Geschichte, muss auf eigene Weise bewältigt werden. Dass es Sie plagt, die ungeliebte Schwiegertochter auch auf Ihre Kosten im Haus zu wissen, ist begreiflich. Sicher tröstet Sie jedoch der Gedanke an Ihre Enkelkinder, die momentan nicht auch noch den Verlust des Heimes verkraften müssen.

Natürlich können Sie das Darlehen, für das beide solidarisch haften, kündigen, das

wissen Sie selber. Die Kündigung muss eingeschrieben an beide Partner geschickt werden. Die Frage ist, was hat sie für Folgen? Wer bezahlt wieviel zurück? Hat Ihre Schwiegertochter Geld? Wäre die Aufstockung der ersten Hypothek eine Lösung? Oder müsste das Haus verkauft werden? Ich hoffe nur, Ihr Darlehen ist im Grundbuch eingetragen, so dass Sie bei einem eventuellen Verkauf des Hauses sicher wieder zu Ihrem Geld kommen.

Sie möchten Ihrem Sohn helfen? Besprechen Sie das Problem offen mit ihm. Wenden Sie sich auf jeden Fall aber auch an einen Anwalt oder eine Rechtsberatungsstelle, um sich in finanzieller und rechtlicher Hinsicht zu orientieren.

Beachten Sie auch, dass Einkommens- oder Vermögenswerte, auf die ohne angemessene Gegenleistung verzichtet wurde, bei der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) angerechnet werden und zu einer Kürzung oder gar Ablehnung einer EL führen können.

Marianne Gähwiler

Recht**Gleichbehandlung der Kinder**

Wir haben zwei Töchter. Die eine erhält von uns ein Darlehen für einen Hausbau. Wie viele Prozente vom Zins hat die andere Tochter zu gut? Gibt es gesetzliche Bestimmungen?

Wenn Sie Ihrer Tochter ein verzinsliches Darlehen gewähren, so schuldet die Tochter als Borgerin des Darlehens Ihnen die Rückzahlung und

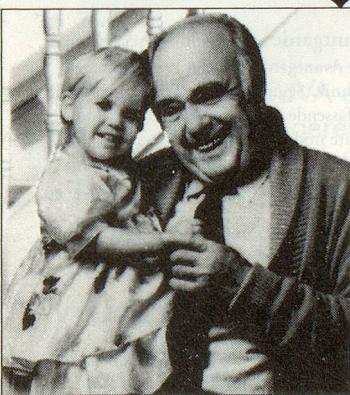
die Zahlung des Zinses gemäss getroffener Abrede. Nach Gesetz hat die andere Tochter keinen Anspruch auf einen Anteil der Verzinsung. Im Erbfall würde die Verpflichtung der Tochter zur Rückzahlung des Darlehens und zur Zahlung des Zinses gegenüber der Erbengemeinschaft weiter bestehen. Die Erbengemeinschaft wird von Gesetzes wegen aus dem überlebenden Ehegatten sowie den beiden Töchtern gebildet, sodass die Tochter, die das Darlehen erhalten hat, zugleich Schuldnerin als auch, zusammen mit den Miterben, Gläubigerin des Darlehens wird, wobei ihr Guthaben am geschuldeten Darlehen sich nach ihrem Erbanteil bestimmt. In der Erbteilung wird das Darlehen der daraus verpflichteten Tochter zugewiesen, die sich

den geschuldeten Anteil am Darlehen auf ihren Erbanteil anrechnen lassen muss. Eine Ungleichbehandlung der Töchter findet durch die Darlehensgewährung nicht statt, weil die Tochter rückzahlungspflichtig ist. Etwas anderes wäre es, wenn Sie der Tochter eine Schenkung machen würden.

Ungerechtfertigte Bereicherung?

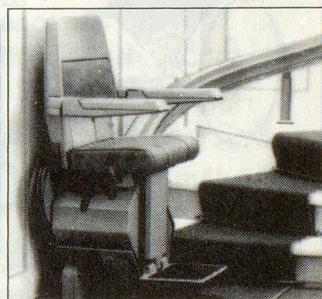
Ich bin Besitzerin einer Eigentumswohnung. Der Haus-Erbauer und ehemalige Hausbesitzer hat sich im Reglement der nachträglich gegründeten Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft «das Benützungsrecht der Autoabstellplätze» eingeräumt, und zwar ohne sich die entsprechenden Wertquoten zu seinen Stockwerkeinheiten hinzuzurechnen. Er vermietet diese Abstellplätze auf eigene Rechnung.

**Ein Treppenlift...
damit wir es bequemer haben!**
«Wir warteten viel zu lange»



sofort Auskunft
01/920 05 04

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



Bitte senden Sie mir Unterlagen
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL.Okt.99

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See